

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 214.

Sonnabend den 1. August.

1868.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist bis auf Weiteres

**des Sonntags nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr**

öffnet.

Es müssen daher alle für die **Montagsnummer** bestimmten Anzeigen am

**Sonnabend bis spätestens 1 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends**

bei uns abgegeben werden, weil es unmöglich ist, bezüglich der am **Sonntag bis zum Geschäftsschluss** noch eingehenden Inserate eine Gewähr für deren Abdruck in nächster Nummer zu übernehmen.

Eben deshalb kann auch die Ausgabe der **Sonntags-Nummer** nicht mehr während des ganzen Vormittags, sondern **nur noch**

**von früh 1 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$  Uhr**

erhalten werden.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

Die durch den Tod des Herrn Dr. jur. Hermann Hempel zur Erledigung gekommene Stelle des **3. Rathsassessors** haben wir dem zeitlichen Rathspräsidenten Herrn **Karl Wilhelm Rudolf Mitscher** vom heutigen Tage an übertragen.  
Leipzig, den 1. August 1868. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

Dr. **Johannes Andrea** aus Pirna, Churfürstlich Sächs. des Stiffts Raumburg Canzler zu Zeitz und des Oberhofgerichts zu Leipzig Assessor hat in seinem Testamente d. d. Leipzig, den 4. Mai 1589 verordnet, daß die Zinsen von 600 M. Fl. (jetzt 904 Thlr.) jährlich seiner Brüder Söhnen oder auch derselben Nepoten und andern in niedersteigender Linie befindlichen tauglichen Personen zum Studiren in Leipzig, Wittenberg oder andern berühmten Universitäten auf sechs Jahre lang gereicht werden sollen; dafern aber einer seiner Agnaten mehr am Leben oder ad studia habilis geachtet, noch sonst wegen seiner Jugend sich auf einer Universität bald erhalten könnte, sollen auch die, so von des Testatoris Schwestern und derselben Nachkommen Geboren und Cognaten sind, nicht anders als die Agnaten gehalten werden. Da auch dergleichen so zum Studiren tauglich, nicht vorhanden, sollen die Zinsen einer armen Jungfrau aus des Testatoris Geschlecht in dotem mitgegeben oder auch andern dürftigen Leuten seines Geschlechts damit geholfen werden; sollte endlich überhaupt keiner von des Stifters Geschlecht der jährlichen Zinsen zu seiner Unterhaltung bedürftig sein, so sollen dieselben den Freunden der Ehegattin des Stifters und dafern auch davon keine vorhanden, den studirenden Jünglingen aus des Stifters Vaterlande, die sich wegen ihrer Eltern Unvermögen auf Universitäten nicht zu erhalten wissen, als ein Stipendium gegeben werden.

Seit dem Ableben des Tuchmachermeisters **Friedrich Gottlieb Köhler** in Hainichen den 26. September 1866 ist das Jus patronatus vel collationis dieses Stipendii erledigt und werden daher hierdurch alle diejenigen, welche auf solches Anspruch zu machen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche bis zum **26. September 1868** anhier anzumelden und zu bescheinigen.  
Leipzig, den 12. Juni 1868. Der akademische Senat.  
Dr. W. Hankel, d. B. Rector.

### Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 1. Juli 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Mit dem Beschlusse des Rathes, zur Auswirkung einer directen Linie der Leipzig-Chemnitzer Eisenbahn im Verein mit den Stadtverordneten eine Deputation an die königliche Regierung abzuordnen, welche Seiten des Rathes aus zwei Mitgliedern bestehen soll, zur un- einverstanden und beschloß zwei Mitglieder des Collegiums abzuordnen, deren Wahl dem Wahlausschuß überlassen wurde. Dieser hat den 3. Juli Herrn Dr. Carl Heine und Herrn Buchh. Wagner gewählt.)

Nach weiterem Vortrage der Registrande referirte Herr Adv. Schilling für den Schulausschuß über den bei Berathung der Rathsvorlage über die Gehaltserhöhung für Volksschullehrer vom

Herrn Geh. Rath von Wächter gestellten Antrag auf Ermächtigung des Rathes, zur Gewährung von Alterszulagen nach 25jähriger Dienstzeit an ausgezeichnete Lehrer. (Siehe Tageblatt Nr. 146, 150 von diesem Jahre.) Der Ausschuß hatte dem Collegium empfohlen, den Antrag des Herrn Geh. Rath von Wächter, da es jederzeit Rath und Stadtverordneten freistehe, verdienten Lehrern eine Aufbesserung zukommen zu lassen, auch ohne daß dieselben eine 25jährige Dienstzeit bestanden haben, abzulehnen.

Herr Geh. Rath von Wächter glaubt, daß der Ausschuß seinen Antrag nicht recht verstanden habe, welcher bezwecke, die Ermächtigung dem Rathe zu geben, nach seinem Ermessen ohne Zustimmung der Stadtverordneten verdienten Lehrern nach 25jähriger Dienstzeit persönliche Zulagen zu gewähren. Das bisher bestandene Recht würde dadurch nicht alterirt.

Hiergegen bezeichnet Herr Käser den Ausschußbeschuß als correct, da ohne Zustimmung der Stadtverordneten Zulagen zu gewähren dem Rathe nur Verlegenheiten bereiten könnte. Dann würde die Beurtheilung in eine andere Sphäre gezogen werden